

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6211-59820/2024
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-
Telefax: +49 431 988614-

26.09.2024

nachrichtlich (per E-Mail):

Landrat
des Kreises Segeberg
- Bauleitplanung -
23795 Bad Segeberg

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)

- **1. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bebensee, Kreis Segeberg**
- Frühzeitige Beteiligung vom 03.09.2024**
Stellungnahme des Kreises Segeberg vom 18.09.2024

Die Gemeinde Bebensee beabsichtigt weiterhin um die A21 Solarparks zu errichten. In den neuen Planunterlagen wurde ein dritter Teilbereich ergänzt. Dieser befindet sich nördlich der A21 und ist ca. 2,2 ha groß. Der Teilbereich befindet sich zudem innerhalb der Privilegierungskulisse nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB. Die Gemeinde Bebensee strebt trotz teilweise bereits vorliegender Bauvorbescheide eine Steuerung der Photovoltaikanlagen durch eine Bauleitplanung (einige Teile erfordern eine Bauleitplanung) in diesem Bereich an.

Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 05.02.2024 Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die vorliegende Stellungnahme. In der

Stellungnahme wurde bereits bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409, Ressortbezeichnungen geändert durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023, GVOBl. Schl.-H. S. 514) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Der neue Teilbereich nördlich der A21 befindet sich nach der gemeindeweiten Potenzialanalyse zur Eignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen von der Gemeinde Bebensee innerhalb der ermittelten Eignungsflächen im Förderbereich entlang der BAB 21.

Es bestehen insofern weiter keine Bedenken gegenüber der Planung. Insbesondere wird weiter bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. 